

## Tit. 1 RdSchr. vom 24.10.2022

# Rundschreiben zu Versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V des GKV Spitzenverbandes vom 24.10.2022

---

**Titel:** Rundschreiben zu Versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V des GKV Spitzenverbandes vom 24.10.2022

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 24.10.2022

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

## Tit. 1 RdSchr. vom 24.10.2022 – Allgemeines

(1) Anspruch auf das neue Krankengeld für Begleitpersonen nach § 44b SGB V haben - unter weiteren Voraussetzungen - Versicherte, die insbesondere als naher Angehöriger zur Begleitung eines Versicherten mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V mitaufgenommen werden, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, und denen durch die Begleitung ein Verdienstaustausfall entsteht. Für die Zeit der Begleitung hat die Begleitperson einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

(2) Für einen Anspruch auf das Krankengeld nach § 44b SGB V ist irrelevant, ob die Person im Fall der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V hat. Zudem findet § 44 Absatz 2 SGB V, der den Anspruch auf Krankengeld für bestimmte Versicherte ausschließt, auf das Krankengeld nach § 44b SGB V keine Anwendung. Vom Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V bleibt im Übrigen der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V unberührt ( § 44b Absatz 3 SGB V ). Das heißt, sofern die Begleitperson gleichzeitig die Voraussetzungen des § 45 SGB V und des § 44b SGB V erfüllt, kann sie zwischen beiden Leistungsansprüchen wählen und das unter Umständen höhere Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen.

(3) Nachfolgend eine Auswahl von Personenkreisen, die bei eigener Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf das Krankengeld nach § 44 SGB V haben, als Begleitperson jedoch bei einem Verdienstaustausfall einen Anspruch auf das Krankengeld nach § 44b SGB V haben können:

(4) Bei Ausfall von Arbeitsentgelt:

- Beschäftigte, für die der Anspruch auf Krankengeld nach § 50 Absatz 1 SGB V, zum Beispiel wegen des Bezuges einer Vollrente wegen Alters, ausgeschlossen ist
- Versicherungspflichtige mit geringfügiger Beschäftigung, zum Beispiel
  - ◆ Rentner ( § 5 Absatz 1 Nummern 11 bis 12 SGB V ),
  - ◆ Auffang-Versicherungspflichtige ( § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V ),
  - ◆ Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a, 5, 6 oder 10 SGB V
- Beschäftigte im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 3 SGB V (bei Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts), die kein Optionskrankengeld gewählt haben
- Personen im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 4 SGB V (zum Beispiel Bezieher einer Rente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) mit einer Beschäftigung
- Versicherungspflichtige Studenten ( § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V ) mit einer versicherungsfreien Werkstudenten-Beschäftigung oder geringfügigen Beschäftigung
- Freiwillig Versicherte mit geringfügiger Beschäftigung
- Freiwillig versicherte Studenten mit einer versicherungsfreien Beschäftigung ("Werkstudenten")
- Rentenantragsteller ( § 189 SGB V ) mit geringfügiger Beschäftigung
- Familienversicherte mit geringfügiger Beschäftigung oder Werkstudenten-Beschäftigung

Bei Ausfall von Arbeitseinkommen (soweit beitragspflichtig):

- Versicherungspflichtige mit Arbeitseinkommen, zum Beispiel
  - ◆ Rentner ( § 5 Absatz 1 Nummern 11 bis 12 SGB V ),
  - ◆ Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a, 5 oder 6 SGB V (mit Rente und/oder Versorgungsbezügen),
  - ◆ Versicherungspflichtige Studenten oder Praktikanten - § 5 Absatz 1 Nummer 9 und 10 SGB V (mit Rente und/oder Versorgungsbezügen)
- Freiwillig versicherte hauptberuflich Selbstständige, die kein Optionskrankengeld gewählt haben
- Freiwillig versicherte nebenberuflich Selbstständige
- Rentenantragsteller ( § 189 SGB V ) mit nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit

Die beiden vorgenannten Fallgruppen können auch kombiniert miteinander auftreten, wenn im Einzelfall sowohl Arbeitsentgelt als auch Arbeitseinkommen ausfällt.

(5) Darüber hinaus sind bei Versicherten, die bei Arbeitsunfähigkeit über einen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V verfügen, für die Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V weitere Einnahmen zu berücksichtigen, die sich auf die Bemessung des Krankengeldes nach § 44 SGB V nicht auswirken. Dazu gehört insbesondere Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung.

(6) Im Ergebnis ist festzuhalten: Durch die Koppelung des Anspruchs auf Krankengeld nach § 44b SGB V an einen "Verdienstaufschlag" und unter Anwendung von § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB V findet Arbeitsentgelt bei der Bestimmung des Regelentgelts für dieses Krankengeld auch dann Berücksichtigung, wenn es - abgesehen von dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen - nicht beitragspflichtig ist, weil es zum Beispiel in einem versicherungsfreien oder nicht zur Versicherungspflicht führenden Beschäftigungsverhältnis erzielt wird. Soweit hiervon geringfügige Beschäftigungen betroffen sind, kann es sich sowohl um geringfügig entlohnte als auch um kurzfristige Beschäftigungen handeln. Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit hingegen geht in die Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V , wie bisher schon beim Krankengeld nach § 44 SGB V , nur ein, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt.

(7) Mit der Einfügung des § 44b SGB V wurden die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Vorschriften zum Bezug von Entgeltersatzleistungen nicht geändert. Damit gelten für das Krankengeld nach § 44b SGB V im Grundsatz die gleichen versicherungs-, mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen wie für das Krankengeld nach § 44 SGB V . Auf die Unterschiede, die sich aus den Besonderheiten des neuen Krankengeldes ergeben, wird nachfolgend eingegangen.